

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 33 (1935)

Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

<p>No. 2 • XXXIII. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 12. Februar 1935 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p>Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
--	--

**Einfluß der Projektionsverzerrungen und der
Höhenlage auf das Flächenmaß.**

Von *S. Bertschmann*, Stadtgeometer, Zürich.

(Fortsetzung und Schluß.)

Aus der tabellarischen Zusammenstellung der Flächenkorrekturen sieht man, daß bei den Lageverhältnissen der Schweiz und bei dem zur Anwendung kommenden Projektionssystem, wir für den Großteil ihres Gebietes zu kleine Grundbuchvermessungsflächen erhalten. Wir erkennen den stärkeren Einfluß der Höhenlage, die z. B. für Sitten die verhältnismäßig großen Projektionsverzerrungen ausgleicht und bei St. Moritz eine nicht unwesentliche Positivkorrektur verursacht. Nehmen wir nun einmal an, um einen Ueberblick über die ungefähre Gesamtauswirkung auf unsere Landesfläche zu erhalten, die Wirtschaftsfläche liege in einer mittleren Höhe von 500 m ü. M. und wir beziehen unsere Messungen auf diese Kugelschale. Denn es ist doch so, daß die Grundbuchfläche der Wirtschaftsfläche möglichst nahekommen sollte und nicht irgendeiner Bezugsfläche. So berechnen wir aus Formel 1, daß an einer durch die Grundbuchvermessung für das ganze Land gebotenen Fläche eine Korrektur im Sinne einer Vergrößerung von 6,3 km² angebracht werden müßte. Die Projektionsverzerrungen bringen aber nach Cueni nur eine Vergrößerung von 2,6 km². Sie vermögen also nicht den Einfluß der Höhenlage auszugleichen, sondern helfen nur mit, der Wirklichkeit näherkommende Flächengrößen zu erhalten. Wäre die Wirtschaftsfläche unseres Landes auf einer mittleren Höhe von nur 201,5 m gelegen, dann würde unsere Projektionsart, immer gesamthaft gesprochen, von systematischen Fehlern freie Flächen liefern. So kommen wir zum Schluß, daß wenn